

Geschäftsverzeichnisnr. 1110
Urteil Nr. 36/98 vom 1. April 1998

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 1bis §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 14. August 1933 über den Trinkwasserschutz, eingefügt durch Artikel 34 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997, erhoben von der Gemeinde Wemmel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Juni 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Gemeinde Wommel, mit Amtssitz im Gemeindehaus zu 1780 Wommel, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 1bis §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 14. August 1933 über den Trinkwasserschutz, eingefügt durch Artikel 34 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1996, dritte Ausgabe).

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 26. Juni 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, mit am 2. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 2. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Gemeinde Wommel, mit am 30. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 2. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. November 1997 hat der Hof die für die Urteils fällung vorgesehene Frist bis zum 25. Juni 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Februar 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. März 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 19. Februar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. März 1998

- erschienen
- . RA L. Van Hout, in Brüssel zugelassen, für die Gemeinde Wommel,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA A. Gillain, in Charleroi zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmung*

Artikel 34 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997 fügt in das Gesetz vom 14. August 1933 über den Trinkwasserschutz einen Artikel *1bis* ein, der wie folgt lautet:

« Artikel *1bis*. Besondere Bestimmungen für die Flämische Region in bezug auf die öffentliche Trinkwasserversorgung:

§ 1. Zur Anwendung dieses Artikels *1bis* ist unter 'Wasser, das für den menschlichen Verbrauch bestimmt ist' jedes Wasser zu verstehen, das aufbereitet oder unaufbereitet zu diesem Zweck verwendet wird, ungeachtet seiner Herkunft und ungeachtet dessen, ob es sich um Wasser handelt,

- das dem Verbraucher geliefert wird, nachstehend als Leitungswasser bezeichnet,
- das in einem Lebensmittelbetrieb verwendet wird zur Herstellung, Verarbeitung, Konservierung oder Vermarktung von Produkten oder Stoffen, die für den menschlichen Verbrauch bestimmt sind,
- das einen Einfluß auf die gesundheitliche Verträglichkeit der Lebensmittel als Endprodukt hat.

Unter die vorstehende Definition fallen nicht:

- Trinkwasser, das in Flaschen, Kanistern, Dosen oder anderen Behältern vermarktet wird;
- natürliches Mineralwasser, das als solches erkennbar und/oder umschrieben ist;
- Heilwasser, das als solches anerkannt ist.

§ 2. Die Flämische Regierung kann technische Vorschriften für die Wasserproduktion und Wasserversorgung bezüglich der Qualität und der Lieferung von Trinkwasser festlegen.

§ 3. Die Gemeinden, die kommunalen Regiebetriebe, die interkommunalen Vereinigungen und alle anderen Gesellschaften, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind, sind verpflichtet, ab dem 1. Januar 1997 allen an ihr öffentliches Leitungsnetz angeschlossenen Haushalten jährlich kostenlos eine Menge Leitungswasser von 15 m<sup>3</sup> je Person, die am 1. Januar des betreffenden Jahres an der Adresse des Anschlusses an öffentliche Wasserleitungsnetz ihren Wohnsitz hat, zu liefern.

Die Flämische Regierung kann die Regeln für die obengenannte kostenlose Lieferung von Leitungswasser an angeschlossene Haushalte im einzelnen festlegen.

§ 4. Die Gemeinden gewähren den kommunalen Regiebetrieben, den interkommunalen Vereinigungen und allen Gesellschaften, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind, ihre Mitarbeit für die Ausführung der im § 3 vorgesehenen kostenlosen Lieferung von Leitungswasser. Sie müssen insbesondere spätestens am 1. März des betreffenden Jahres die Angaben bezüglich der Anzahl Personen mitteilen, die am 1. Januar des betreffenden Jahres an den einzelnen Adressen ihres Gebietes ihren Wohnsitz haben.

Im Hinblick auf den Erhalt der in § 3 vorgesehenen kostenlosen Lieferung können die angeschlossenen Haushalte entweder aus eigener Initiative oder auf eine einfache Anfrage des betreffenden kommunalen Regiebetriebs, der interkommunalen Vereinigung oder gleich welcher anderen Gesellschaft, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig ist, die erforderlichen Angaben zu der Anzahl Personen erteilen, die am 1. Januar des betreffenden Jahres an der Adresse des Anschlusses ans öffentliche Wasserleitungsnetz ihren Wohnsitz hatten. Gegebenenfalls kann der betreffende kommunale Regiebetrieb, die interkommunale Vereinigung oder gleich welche andere Gesellschaft, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig ist, verlangen, daß diese Angaben durch den Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Anschluß an das öffentliche Wasserleitungsnetz befindet, bescheinigt werden. »

#### *IV. In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Klageschrift*

A.1. Die Gemeinde Wommel sei der « Intercommunale voor Waterbedeling in Vlaams-Brabant » (I.W.V.B.) angeschlossen, deren Ziel darin bestehe, die Produktion, den Transport, die Verteilung und die Aufbereitung von Wasser im weiten Sinne zu gewährleisten.

In ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der obengenannten Interkommunale und als Gemeinde verfüge sie über das rechtlich erforderliche Interesse, um die Bestimmungen anzufechten, die eine kostenlose Lieferung von Wasser vorschrieben, den Gemeinden eine Reihe von Verpflichtungen in bezug auf die von ihnen verlangte Mitarbeit auferlegten und den kommunalen Regiebetrieben, den interkommunalen Vereinigungen oder anderen Gesellschaften das Recht gewährten zu verlangen, daß bestimmte Angaben durch den Bürgermeister der betreffenden Gemeinden zu bescheinigen seien.

Außerdem müsse die Gemeinde Wommel alle Auswirkungen von Beschlüssen über das Wassernetz auf sich nehmen, da alle Investitionen, Gewinne und Verluste, über die für jede Gemeinde getrennt Buch geführt werde durch die betreffende interkommunale Vereinigung in den Haushaltsplan eingetragen würden und somit durch jede Gemeinde, darunter die Gemeinde Wommel, übernommen werden müßten.

A.2. Es werden sieben Klagegründe angeführt.

A.2.1. Der erste Klagegrund lautet:

« Klagegrund wegen Verstoßes gegen Artikel 6 § 1 II Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen,

*insofern* Artikel 34 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 ab dem 1. Januar 1997 den Gemeinden, den kommunalen Regiebetrieben, den interkommunalen Vereinigungen und allen anderen Gesellschaften, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind, eine kostenlose Lieferung von 15 m<sup>3</sup> pro Person zum Vorteil aller an ihr Wasserleitungsnetz angeschlossenen Haushalte auferlegt,

*während* die regionale Zuständigkeit sich auf die Wasserproduktion und die Wasserverteilung, einschließlich der technischen Vorschriften bezüglich der Trinkwasserqualität beschränkt,

*so daß* die beklagte Partei durch das Auferlegen einer kostenlosen Lieferung von Wasser die Grenzen der ihr zugeteilten Zuständigkeit überschreitet. »

A.2.2. Der zweite Klagegrund lautet:

« Klagegrund wegen Verstoßes gegen Artikel 6 § 1 II Nr. 4, in Verbindung mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen,

*insofern* Artikel 34 des Dekrets vom 20. Dezember 1996, der das Auferlegen einer kostenlosen Lieferung von 15 m<sup>3</sup> Wasser vorsieht, sich notwendigerweise auf die Preisgestaltung des Leitungswassers auswirkt und somit unmittelbar in die Preisgestaltung des Leitungswassers eingreift,

*während* Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ausdrücklich vorsieht, daß die Preis- und Einkommenspolitik zum ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde gehört,

*so daß* die beklagte Partei durch das Ergreifen einer Maßnahme, die in die Preisgestaltung des Leitungswassers eingreift, gegen die der Föderalbehörde zugeteilte ausschließliche Zuständigkeit verstößt. »

A.2.3. Der dritte Klagegrund lautet:

« Klagegrund wegen Verstoßes gegen Artikel 76 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen,

*insofern* Artikel 34 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 von den neun Mitgliedern der Flämischen Regierung bestätigt und veröffentlicht wurde,

*während* Artikel 76 des erwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt, daß in dem Fall, wo die Flämische Regierung über regionale Angelegenheiten berät, jedes Mitglied der Flämischen Regierung, das seinen Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat, bei den Sitzungen lediglich über eine beratende Stimme verfügt,

*so daß* die Flämische Regierung durch die Tatsache, daß die Bestätigung und die Veröffentlichung des Dekrets vom 20. Dezember 1996 auch durch das Mitglied der beklagten Partei unterschrieben wurde, das seinen Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat, gegen Artikel 76 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen hat und der Dekretsentwurf nicht rechtsgültig bestätigt und veröffentlicht worden ist. »

A.2.4. Der vierte Klagegrund lautet:

« Klagegrund wegen Verstoßes gegen Artikel 19 § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen,

*insofern* weder Artikel 34 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 noch irgendein anderer Artikel desselben Dekrets vorsieht, daß eine regionale Angelegenheit geregelt wird,

*während* Artikel 19 § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen

ausdrücklich vorsieht, daß die Dekrete des Flämischen Rates vermerken müssen, ob sie eine gemeinschaftliche oder eine regionale Angelegenheit regeln,

*so daß* die beklagte Partei, indem sie weder in Artikel 34 noch in irgendeinem anderen Artikel des Dekrets vom 20. Dezember 1996 vermerkt, daß eine regionale Angelegenheit geregelt wird, gegen Artikel 19 § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstößt. »

A.2.5. Der fünfte Klagegrund lautet:

« Klagegrund wegen Verstoßes gegen die Artikel 19 § 1 Absatz 1 und 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und die Grundsätze der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gesetzgeber und der Regierung,

*insofern* Artikel 34 die Flämische Regierung in einem allgemeinen Wortlaut ermächtigt, Regeln in bezug auf die vorstehend erwähnte kostenlose Lieferung von Leitungswasser an angeschlossene Haushalte festzulegen,

*während* Artikel 19 § 1 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorsieht, daß die in den Artikeln 4 bis 9 dieses Gesetzes vorgesehenen Angelegenheiten durch Dekret geregelt werden und Artikel 20 des vorerwähnten Gesetzes die Regierung mit der Erarbeitung der für die Durchführung der Dekrete erforderlichen Verordnungen und Erlasse beauftragt,

*so daß* Artikel 34 des Dekrets vom 10. Dezember 1996, indem er die Flämische Regierung ermächtigt, Regeln in bezug auf die vorstehend erwähnte kostenlose Lieferung von Leitungswasser an angeschlossene Haushalte festzulegen, gegen die vorstehend erwähnten Bestimmungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und die Grundsätze der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gesetzgeber und der Regierung verstößt. »

A.2.6. Der sechste Klagegrund lautet:

« Klagegrund wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

*insofern* Artikel 34 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 den Gemeinden, den kommunalen Regiebetrieben, den interkommunalen Vereinigungen und allen anderen Gesellschaften, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind, eine kostenlose Lieferung von Leitungswasser auferlegt,

*während* denjenigen, die für die Lieferung anderer gebräuchlicher Versorgungsleistungen, wie Gas, Elektrizität und Telefonverbindungen, eine solche Verpflichtung nicht auferlegt wird und keine annehmbaren Gründe vorliegen, um diesen Unterschied zu rechtfertigen,

*so daß* die beklagte Partei, indem sie denjenigen, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind, die kostenlose Lieferung einer bestimmten Wassermenge auferlegt, ohne denjenigen, die für die Lieferung anderer gebräuchlicher Versorgungsleistungen, wie Gas, Elektrizität und Telefonverbindungen, zuständig sind, eine solche Verpflichtung aufzuerlegen, gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz verstößt. »

A.2.7. Der siebte Klagegrund lautet:

« Klagegrund wegen Verstoßes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des Ersten Protokolls vom 20. März 1952, genehmigt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955,

*insofern* Artikel 34 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 durch das Auferlegen der kostenlosen Lieferung von Leitungswasser die Güter der Gemeinden, der kommunalen Regiebetriebe, der interkommunalen Vereinigungen und aller anderen Gesellschaften, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind, antastet und diesen somit ohne vorherige Entschädigung ihr Eigentum entzieht,

*während* Artikel 16 der Verfassung besagt, daß niemandem sein Eigentum entzogen werden darf, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit und gegen gerechte und vorherige Entschädigung, und Artikel 1 des Ersten Protokolls vom 20. März 1952 jedem das Recht auf Achtung seines Eigentums gewährleistet,

*so daß* die Gemeinden, die kommunalen Regiebetriebe, die interkommunalen Vereinigungen und alle anderen Gesellschaften, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind, in ihren durch die vorstehenden Bestimmungen geschützten Rechten beeinträchtigt werden, indem ihnen die kostenlose Lieferung von Leitungswasser auferlegt wird. »

#### *Schriftsatz der Flämischen Regierung*

A.3.1. Die Klage sei unzulässig mangels Vorlage des Beschlusses zur Einreichung der Klage. Die klagende Partei lege zwar einen Auszug aus dem Protokoll des Schöffenkollegiums vor, in dem ein Rechtsanwalt bestimmt werde, um Klage beim Staatsrat und/oder beim Schiedshof einzureichen, doch dies sei kein Beschluß gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989. Gemäß Artikel 270 des neuen Gemeindegesetzes könne das Kollegium eine solche Klage nur nach Ermächtigung durch den Gemeinderat einreichen. Folglich müsse der Beschluß des Gemeinderates vorgelegt werden.

A.3.2. Die Klage sei unzulässig, insofern Dekretsbestimmungen angefochten würden, gegen die kein Klagegrund angeführt werde. Obwohl die klagende Partei die Nichtigserklärung von Artikel 34 in seiner Gesamtheit fordere, würden lediglich Klagegründe gegen die Paragraphen 3 und 4 von Artikel *1bis* des Gesetzes vom 14. August 1933, der durch die vorstehend erwähnte Bestimmung eingefügt worden sei, angeführt.

A.3.3. Die Klage sei unzulässig mangels Interesse. Die klagende Partei erkenne an, nicht für die öffentliche Wasserversorgung zuständig zu sein, so daß die Verpflichtung zur kostenlosen Wasserlieferung nicht auf sie anwendbar sei. Sie stütze ihr Interesse auf ihre Eigenschaft als Gesellschafterin der «Intercommunale voor Waterbedeling in Vlaams-Brabant », die in der Gemeinde Wommel für die Wasserversorgung zuständig sei und deren Finanzergebnis durch die Gemeinden im Verhältnis zu ihrem Anteil geteilt werde. Dies impliziere, daß sie nicht unmittelbar durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen werde oder werden könne. Im übrigen könnte die Gemeinde Wommel ebenfalls kein Interesse nachweisen, wenn diese Verpflichtung ihr direkt auferlegt würde, da diese Bestimmung es nicht verbiete, die kostenlose Lieferung einer begrenzten Mindestmenge durch eine Erhöhung des Verkaufspreises für den restlichen Teil auszugleichen. Es sei auch nicht einzusehen, inwiefern die klagende Gemeinde direkt oder nachteilig durch Artikel 2 von Paragraph 4 des eingefügten Artikels *1bis* betroffen werden könne. Die Klage beschränke sich somit auf Artikel *1bis* § 4 Absatz 1 und Absatz 2 zweiter Satz.

A.4.1. Der erste Klagegrund sei nicht begründet. Aus der Rechtsprechung des Hofes ergebe sich, daß die Gemeinschaften und die Regionen über die volle Befugnis in bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten verfügten. Für die Wasserversorgung (Artikel 6 § 1 II Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980) bedeute dies, daß die Regionen alle möglichen Maßnahmen bezüglich des öffentlichen Dienstes der Trinkwasserversorgung oder der Deckung des Trinkwasserbedarfs treffen könnten. Die Verpflichtung zur kostenlosen Lieferung einer Mindestmenge Leitungswasser sei eine Maßnahme im Bereich der Wasserversorgung und gehöre zur regionalen Befugnis. Die den Gemeinden in diesem Rahmen auferlegten zusätzlichen Verpflichtungen könnten ebenfalls aufgrund dieser Bestimmung auferlegt werden. Zusätzlich könne man sich hierfür auf Artikel 46 Absatz 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen berufen. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe sich bereits vier Mal gründlich mit der Frage der Zuständigkeit befaßt und sie jedesmal bestätigend beantwortet.

A.4.2. Es sei richtig, daß die Föderalbehörde für die Preis- und Einkommenspolitik zuständig sei. Damit habe der Sondergesetzgeber jedoch allgemein die Angelegenheit des Preisstopps für Waren und Dienstleistungen gemeint, so wie dies durch den Gesetzeserlaß vom 22. Januar 1945 über die Wirtschaftsordnung und die Preise in seiner durch das Gesetz vom 30. Juli 1971 abgeänderten Fassung geregelt werde. Diese vorbehaltene Befugnis betreffe die Festlegung der Preise gewisser spezifischer Produkte, wie pharmazeutischer Spezialitäten. Die Einkommenspolitik umfasse ihrerseits alle Mittel, die angewandt würden, um die freie Festlegung der Einkünfte der verschiedenen Einkommenskategorien zu beeinflussen, dies im Hinblick auf die Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der belgischen Wirtschaft sowie der sozialen Gerechtigkeit. Im übrigen seien die der Föderalbehörde vorbehaltenen Befugnisse restriktiv auszulegen. Es sei nicht zu erkennen, was die Verpflichtung der Gemeinden, der kommunalen Regiebetriebe, der interkommunalen Vereinigungen oder anderer öffentlicher Wasserversorgungsgesellschaften, ihren angeschlossenen Haushalten kostenlos eine begrenzte Menge Leitungswasser zu liefern, mit Preis- oder Einkommenspolitik zu tun habe, ganz einfach, weil in bezug auf den Preis des Leitungswassers nichts beschlossen worden sei. Daß eine Mindestmenge Leitungswasser kostenlos geliefert werden müsse, ändere nichts daran, gerade weil es sich um eine (begrenzte) Mindestmenge handele.

Möglicherweise sei der Klagegrund aus dem Bericht des Rechnungshofes abgeleitet. Darauf habe die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates jedoch bereits hinlänglich geantwortet, indem sie *a fortiori* auf das Urteil Nr. 56/96 des Schiedshofes verwiesen habe. Der zweite Klagegrund sei unbegründet.

A.4.3. Bei den Artikeln 76 und 19 § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 handele es sich nicht um durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Vorschriften im Sinne von Artikel 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof. Der Hof sei demzufolge nicht befugt, um über den dritten und den vierten Klagegrund zu befinden.

A.4.4. Der fünfte Klagegrund sei ebenfalls nicht abgeleitet aus dem Verstoß gegen durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Vorschriften, so daß er ebenfalls unzulässig sei. Im übrigen sei der Hinweis gestattet, daß die Verfassung keinen Legitimitätsgrundsatz enthalte, der es dem Dekretgeber verbieten würde, den Gemeinschafts- oder Regionalregierungen im Bereich der Wasserpolitik und der Wasserversorgung Aufgaben zu erteilen, *a fortiori* wenn es sich um reine Ausführungsmodalitäten einer Regelung handele, die im wesentlichen vom Dekretgeber selbst getroffen worden sei. Artikel 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sehe im übrigen ausdrücklich vor, daß die Dekrete der zuständigen Regierung gewisse Befugnisse zuerkennen könnten.

Die Beschwerde der klagenden Partei lehne sich vielleicht an die Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates an. Die Kritik des Staatsrates habe sich jedoch auf den Entwurf von Paragraph 2 von Artikel 1 bis bezogen - eine Kritik, die berücksichtigt worden sei -, während es sich hier um Paragraph 3 handele, der von Anfang an auf die Festlegung von Modalitäten beschränkt gewesen sei.

A.4.5. Der sechste Klagegrund fechte die Entscheidung des Dekretgebers an, die Lieferung einer Mindestmenge Trinkwasser aufzuerlegen. Bei der Festlegung der Prioritäten in bezug auf das, was aus sozialer Sicht am meisten oder zuerst geschehen müsse, handele es sich um eine reine Opportunitätsfrage, die nicht zur Befugnis des Hofes gehöre, so daß der Klagegrund unzulässig sei.



Der Klagegrund entbehre in jedem Fall teilweise einer faktischen Grundlage und sei für den restlichen Teil unbegründet. Der Dekretgeber habe nämlich durch Artikel 3 Absatz 1 des Dekrets vom 20. Dezember 1996 zur Regelung des Rechtes auf die Mindestlieferung an Strom, Gas und Wasser eine ähnliche Maßnahme für andere Versorgungsleistungen getroffen, insbesondere in bezug auf deren ununterbrochene Lieferung. Die ununterbrochene Lieferung sei natürlich nicht dasselbe wie die kostenlose Lieferung, doch dies stehe im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Befugnis der Flämischen Region. In bezug auf die Trinkwasserversorgung verfügten die Regionen über eine sehr umfassende Befugnis. In bezug auf die Gas- und Stromversorgung seien die Regionen lediglich für die Verteilung zuständig. In bezug auf das Telefonwesen verfügten die Regionen über keinerlei Befugnis, so daß sie in diesem Bereich noch keine ähnliche Maßnahme ergreifen könnten.

A.4.6. Der siebte Klagegrund sei wegen der Nichtzuständigkeit des Hofes unzulässig. Zwar habe die klagende Partei in der Präambel ihres Klagegrunds die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt, doch bei der Darlegung des Klagegrunds werde dem Dekretgeber keineswegs eine ungerechtfertigte Behandlung oder die Schaffung einer Diskriminierung vorgeworfen. Im Klagegrund sei in keiner Weise angegeben, inwiefern die angefochtenen Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls verstoßen würden, so daß der Klagegrund mangels einer Erläuterung unzulässig sei.

Der Klagegrund sei faktisch mangelhaft, insofern er davon ausgehe, jemandem werde das Eigentum entzogen. Mit der angefochtenen Bestimmung eigne sich die Flämische Regierung jedoch kein Privateigentum an, geschweige denn ohne Entschädigung, sondern werde den Wasserversorgungsgesellschaften, das heißt den Erbringern einer öffentlichen Dienstleistung im funktionellen Sinn, die Verpflichtung auferlegt, eine Mindestmenge Wasser zu liefern, was sie übrigens auf den Preis für den zusätzlichen Verbrauch abwälzen könnten, wie der Dekretgeber logischerweise erwartet habe.

#### *Schriftsatz und Erwidierungsschriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.5.1. Laut ihrem Schriftsatz hat die Wallonische Regierung beschlossen, der Sache beizutreten.

A.5.2. Der Beitritt der Wallonischen Regierung beruhe - laut dem Erwidierungsschriftsatz - auf dem Umstand, daß der Hof das Problem der regionalen Zuständigkeit für den Wasserpreis behandeln müsse. Es würden somit lediglich Anmerkungen zum ersten und zum zweiten Klagegrund vorgebracht.

A.5.3. Der erste Klagegrund sei unbegründet. Die regionale Befugnis für die Wasserversorgung (Artikel 6 § 1 II Nr. 4 des Sondergesetzes) sei nicht auf die technischen Aspekte begrenzt, so wie es aus der Bestimmung selbst hervorgehe. Insofern unzweifelhaft feststehe, daß die Regionen für die Wasserversorgung zuständig seien, könne man nicht erkennen, warum sie nicht für die kostenlose Wasserverteilung zuständig sein sollten. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes sei davon auszugehen, daß der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber, insofern sie nichts anderes bestimmt hätten, den Gemeinschaften und Regionen die Befugnis erteilt hätten, die ihnen übertragenen Angelegenheiten vollständig zu regeln, unbeschadet der etwaigen Inanspruchnahme von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Eine Regelung, die eine kostenlose Wasserlieferung vorsehe, sei zweifelloso eine Regelung bezüglich der Wasserversorgung.

A.5.4. Die Wallonische Regierung streite nicht ab, daß nur die Föderalbehörde für die Preis- und Einkommenspolitik zuständig sei. Es sei jedoch nicht erwiesen, daß der Sondergesetzgeber der Föderalbehörde eine Befugnis bezüglich des Wasserpreises habe vorbehalten wollen. Der Sondergesetzgeber habe der Föderalbehörde eine Befugnis im normativen Rahmen des Gesetzeserlasses vom 22. Januar 1945 vorbehalten wollen. Es handele sich um die Befugnis, Höchstpreise festzulegen. Im vorliegenden Fall gehe es jedoch um eine Verpflichtung zur kostenlosen Lieferung von 15 m<sup>3</sup> Trinkwasser. Eine solche Maßnahme betreffe nicht die Preispolitik. Es sei im übrigen nicht sicher, ob diese Maßnahme sich notwendigerweise auf die Festlegung des Wasserpreises auswirke. Im übrigen reiche eine etwaige Auswirkung einer solchen Maßnahme auf den Wasserpreis nicht aus, um auf eine Nichtzuständigkeit zu schließen.

Aus dem Urteil Nr. 64/95 über eine Klage auf Nichtigerklärung einer wallonischen Abgabe für Produzenten von aufbereitem Grundwasser gehe hervor, daß die Regionen befugt seien, Maßnahmen zu ergreifen, die sich auf den Wasserpreis auswirken könnten. Aus dem Urteil Nr. 56/96 gehe hervor, daß die der Föderalbehörde vorbehaltene Preis- und Einkommenspolitik allgemeiner Art sei. Es sei nicht zu erkennen, inwiefern die angefochtene Bestimmung im Widerspruch hierzu stehen würde.

A.5.5. Äußerst hilfsweise vertritt die Wallonische Regierung den Standpunkt, die angefochtene Bestimmung finde ihre Grundlage in Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung. Die diesbezüglich vom Hof gestellten Bedingungen seien erfüllt.

#### *Erwiderungsschriftsatz der Gemeinde Wemmel*

A.6.1. Was die erste von der Flämischen Regierung erhobene Unzulässigkeitseinrede betreffe (A.3.1), sei anzumerken, daß gemäß der Rechtsprechung des Hofes (Urteile Nrn. 32/91 und 49/94) die in Artikel 270 Absatz 1 des neuen Gemeindegesetzes vorgesehene Ermächtigung durch den Gemeinderat nicht notwendigerweise dem Beschluß des Kollegiums vorangehen müsse und daß die Genehmigung bis zum Abschluß der Verhandlung vorgelegt werden könne. Die klagende Partei füge einen Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates bei, aus dem hervorgehe, daß dieser das Kollegium am 11. Februar 1997 ermächtigt habe, eine Klage beim Hof einzureichen. Die Klage sei somit zulässig.

A.6.2. Die Flämische Regierung führe an, die Klage sei lediglich zulässig in bezug auf Bestimmungen, gegen die tatsächlich Klagegründe angeführt würden (A.3.2). Die klagende Partei mache geltend, aus der Klageschrift gehe deutlich hervor, daß ihre Klage sich auf die Paragraphen 3 und 4 von Artikel *lbis* des Gesetzes vom 14. August 1933 beschränke, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt worden sei. Insofern sei die Klage zulässig.

A.6.3. Die Flämische Regierung führe an, die Klage sei unzulässig mangels Interesse (A.3.3). Das Verfahren vor dem Hof sei jedoch ein objektives Streitverfahren. Sobald die klagende Partei ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung nachweise, was die Flämische Regierung keinesfalls abstreite, müsse die Klage als zulässig gelten. Die Klage sei deshalb im vorliegenden Fall zulässig.

A.6.4. Die klagende Partei beharre auf ihren Klagegründen.

Der Beweisführung der Flämischen Regierung in bezug auf den dritten Klagegrund (A.4.3) widerspreche die Rechtsprechung des Hofes (Urteile Nrn. 18/90 und 17/95). Es handele sich hier tatsächlich um eine Frage der Befugnis, genauer gesagt um eine Befugnisverteilung zwischen der Flämischen Region und der Flämischen Gemeinschaft.

In bezug auf den vierten Klagegrund füge sich Artikel 19 § 1 Absatz 2 des Sondergesetzes in den Rahmen der Befugnisverteilung zwischen der Flämischen Region und der Flämischen Gemeinschaft ein, da diejenigen, die über die Entscheidungsbefugnis in den regionalen Angelegenheiten verfügten, nicht die gleichen seien wie diejenigen, die über dieses Recht für Gemeinschaftsangelegenheiten verfügten, und der territoriale Anwendungsbereich von Dekreten unterschiedlich sei, je nachdem, ob sie regionale oder gemeinschaftliche Angelegenheiten regelten. Zu behaupten, der Hof sei nicht zuständig, würde darauf hinauslaufen, dieser Bestimmung lediglich die Bedeutung einer reinen Formalität beizumessen.

Die gegen den fünften Klagegrund erhobene Unzuständigkeitseinrede (A.4.4) könne anhand der Rechtsprechung des Hofes (Urteile Nrn. 28 und 35) widerlegt werden. Aus diesen Urteilen könne abgeleitet werden, daß der Hof sich für zuständig betrachte, um zu prüfen, ob die Aufgabenverteilung zwischen dem Dekretgeber und der Regierung, so wie sie im Sondergesetz vom 8. August 1980 festgelegt sei, eingehalten werde.

Die klagende Partei fechte den Unterschied an, der zwischen der Wasserversorgung und der Stromerzeugung gemacht werde (A.4.5). Wenn man die Ausnahmen von der regionalen Zuständigkeit im Bereich der Energiepolitik lese und diese mit dem vergleiche, was in Artikel 6 § 1 II Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgesehen sei, könne man nicht den von der Flämischen Regierung geltend gemachten Unterschied feststellen. Das gleiche gelte sinngemäß für die anderen Versorgungsleistungen.

Die Flämische Regierung mache sich in bezug auf den siebten Klagegrund (A.4.6) eines Widerspruchs schuldig, indem sie einerseits auf einen kombinierten Verstoß und andererseits auf einen direkten Verstoß verweise. Die prozeßeinleitende Klageschrift gebe deutlich an, daß eine bestimmte Kategorie von Personen in ihren Rechten beeinträchtigt würde. Es sei nicht relevant zu wissen, wer sich etwas aneigne; es reiche aus, daß enteignet werde, wie im vorliegenden Fall. Der Klagegrund sei begründet.

- B -

### *In bezug auf die Zulässigkeit*

B.1.1. Die Flämische Regierung ist der Meinung, die Klage sei unzulässig, da die klagende Partei keinen Beschluß vorgelegt hat, wodurch der Gemeinderat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium ermächtigt hat, die Klage einzureichen.

B.1.2. Gemäß den Artikeln 123 Nr. 8 und 270 des neuen Gemeindegesetzes ist das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Führung der Gerichtsverfahren der Gemeinde beauftragt, mittels Ermächtigung durch den Gemeinderat, die bis zum Abschluß der Verhandlung vorgelegt werden kann.

Die klagende Partei hat im Anhang zu ihrem Erwidernsschriftsatz einen Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 11. Februar 1997 vorgelegt, woraus ersichtlich ist, daß der Gemeinderat beschlossen hat, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu ermächtigen, gegen die angefochtene Bestimmung « Klage beim Staatsrat und/oder beim Schiedshof einzureichen ».

Die Einrede ist somit abzulehnen.

B.2.1. Die Flämische Regierung ist der Meinung, die Klage sei unzulässig, insofern die Nichtigerklärung von Bestimmungen gefordert wird, gegen die kein Klagegrund angeführt wird.

B.2.2. Der Hof muß den Umfang der Klage anhand des Inhaltes der Klageschrift bestimmen. Gemäß dem Tenor der Klageschrift wird die Nichtigerklärung von Artikel 34 des Dekrets des Flämischen Rates vom 20. Dezember 1996 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1997 gefordert. Die Klagegründe sind jedoch ausschließlich gegen die Paragraphen 3 und 4 des durch diese Bestimmung eingeführten Artikels *1bis* des Gesetzes vom 14. August 1933 über den Trinkwasserschutz gerichtet. Der Hof wird somit seine Prüfung auf diese Bestimmungen beschränken.

B.3.1. Die Flämische Regierung führt an, die Gemeinde Wommel werde nicht unmittelbar und nachteilig durch die Bestimmungen in ihrer Lage betroffen, da sie nicht der Gemeinde, sondern einer Interkommunale, der sie angeschlossen sei, Verpflichtungen auferlege. Die Gemeinde könne nur unmittelbar und nachteilig durch Artikel *1bis* § 4 Absatz 1 und Absatz 2 zweiter Satz des erwähnten Gesetzes in ihrer Lage betroffen werden.

B.3.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.3.3. Artikel *1bis* § 3 des vorstehend erwähnten Gesetzes besagt, daß die Gemeinden, die kommunalen Regiebetriebe, die interkommunalen Vereinigungen und alle anderen Gesellschaften, die für die öffentliche Wasserversorgung zuständig sind, verpflichtet sind, ab dem 1. Januar 1997 allen an ihr öffentliches Leitungsnetz angeschlossenen Haushalten jährlich kostenlos eine Menge Leitungswasser von 15 m<sup>3</sup> je Person, die am 1. Januar des betreffenden Jahres an der Adresse des Anschlusses ans öffentliche Wasserleitungsnetz ihren Wohnsitz hat, zu liefern.

Obwohl die Gemeinde Wommel nicht selbst für die öffentliche Wasserversorgung auf ihrem Gebiet verantwortlich ist, sondern diese Aufgabe der « Intercommunale voor Waterbedeling in Vlaams-Brabant » übertragen hat, kann sie in ihrer Eigenschaft als Gemeinde, die Mitglied dieser Interkommunale ist, deren Konten je Gemeinde erstellt werden, hinreichend unmittelbar und

nachteilig in ihrer Lage betroffen sein durch Bestimmungen, die diese Interkommunale verpflichten, eine bestimmte Menge Trinkwasser kostenlos an die angeschlossenen Haushalte zu liefern. Diese Bestimmungen können nämlich das Finanzergebnis der Interkommunale nachteilig beeinflussen und demzufolge einen negativen Einfluß auf den Anteil, den die Gemeinde daran besitzt, ausüben.

Die Gemeinde Wemmel kann ebenfalls unmittelbar und nachteilig betroffen sein durch Artikel 1bis § 4 Absatz 1 und Absatz 2 zweiter Satz, insofern diese Bestimmungen der Gemeinde selbst oder dem Bürgermeister als Organ der Gemeinde Verpflichtungen auferlegen.

Die von der Flämischen Regierung angeführte Einrede ist nicht annehmbar.

#### *Zur Hauptsache*

#### *In bezug auf den ersten und zweiten Klagegrund*

B.4.1. Die Gemeinde Wemmel führt an, Artikel 1bis § 3 des Gesetzes vom 14. August 1933 über den Trinkwasserschutz verstoße durch die Auferlegung der kostenlosen Lieferung von Trinkwasser gegen Artikel 6 § 1 II Nr. 4 und Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.4.2. Artikel 6 § 1 II Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993, besagt, daß die Regionen zuständig sind für

« die Wasserproduktion und Wasserversorgung, einschließlich der technischen Vorschriften in bezug auf die Qualität des Trinkwassers, die Abwasserreinigung und die Kanalisation ».

Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung besagt seinerseits, daß nur die Föderalbehörde für die Preis- und Einkommenspolitik zuständig ist.

B.4.3. Aus den parlamentarischen Vorarbeiten geht hervor, daß mit der angefochtenen Bestimmung ein doppeltes Ziel verfolgt wird. Einerseits wird dem Recht einer jeden Person auf eine

Mindestversorgung mit Trinkwasser Genüge geleistet, ein Recht, das aus Artikel 23 der Verfassung abgeleitet wird und das auch in Kapitel 18 der Agenda 21 vorgesehen ist, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro durch die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung genehmigt wurde. Andererseits zielt die angefochtene Bestimmung auf die Förderung eines rationellen Wasserverbrauchs und auf eine Beschränkung der Abwassermenge ab, was dem durch Artikel 23 der Verfassung garantierten Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt entsprechen soll. Logischerweise wird die kostenlose Lieferung von 15 m<sup>3</sup> Leitungswasser zu einer Erhöhung des Preises für das zusätzlich gelieferte Leitungswasser führen und somit einen Anreiz zu einer Herabsetzung des zusätzlichen Wasserverbrauchs bilden (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 428/1, SS. 15-16; Nr. 428/18, S. 4; Nr. 428/26, SS. 9-10).

B.4.4. Eine Regelung, die die öffentlichen Behörden, die Betreiber von Gesellschaften der öffentlichen Wasserversorgung sind, verpflichtet, kostenlos eine Mindestmenge Trinkwasser je Person an die angeschlossenen Haushalte zu liefern, gehört zur regionalen Zuständigkeit für die Wasserversorgung, die alle sich darauf beziehenden Angelegenheiten umfaßt und, wie dies eben auch aus dem Wortlaut von Artikel 6 § 1 II Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ersichtlich ist, sich nicht auf diesbezügliche technische Aspekte beschränkt.

Auch wenn eine solche Regelung sich auf die durch diese Behörden festzulegenden Trinkwasserpreise für die tatsächlich berechneten Lieferungen auswirken könnte, handelt es sich nicht um eine Maßnahme der Preispolitik im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und hindert die angefochtene Bestimmung die Föderalbehörde nicht daran, ihre Befugnisse auszuüben, insbesondere in bezug auf die Kontrolle der Preiserhöhungen.

B.4.5. Die Klagegründe sind nicht annehmbar.

*In bezug auf den dritten, vierten und fünften Klagegrund*

B.5.1. Die Gemeinde Wommel führt an, die angefochtenen Bestimmungen verstießen gegen Artikel 19 § 1 Absätze 1 und 2, Artikel 20 und Artikel 76 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, insofern die angefochtenen Bestimmungen durch die gesamte Flämische Regierung bestätigt

worden sind, einschließlich des Mitglieds, das seinen Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat (dritter Klagegrund), insofern weder die angefochtene Bestimmung noch irgendeine andere Bestimmung des Dekrets anführt, daß eine regionale Angelegenheit geregelt wird (vierter Klagegrund), und insofern die angefochtenen Bestimmungen die Flämische Regierung beauftragen, die für ihre Ausführung erforderlichen Verordnungen und Erlasse festzulegen (fünfter Klagegrund).

B.5.2. Die Flämische Regierung vertritt den Standpunkt, der Hof sei unbefugt, um über diese Klagegründe zu urteilen.

B.5.3. Artikel 19 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung besagt:

« Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 10 regelt das Dekret die Angelegenheiten, auf die sich die Artikel 4 bis 9 beziehen, unbeschadet der durch die Verfassung dem Gesetz vorbehaltenen Zuständigkeiten.

In den Dekreten des Flämischen Rates wird angegeben, ob sie Angelegenheiten im Sinne von Artikel 59*bis* [jetzt die Artikel 127, 128 und 129] der Verfassung oder von Artikel 107*quater* [jetzt Artikel 39] der Verfassung regeln. »

Artikel 20 desselben Gesetzes besagt:

« Die Regierung arbeitet die Verordnungen aus und läßt die Erlasse ergehen, die zur Durchführung der Dekrete notwendig sind, ohne jemals die Dekrete selbst aussetzen bzw. Befreiung von ihrer Durchführung gewähren zu dürfen. »

Artikel 76 besagt:

« Berät die Flämische Regierung über Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich der Flämischen Region gehören, so nimmt jedes Mitglied der Flämischen Regierung, das seinen Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt hat, lediglich mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. »

B.5.4. Gegen den vorstehend erwähnten Artikel 20 kann nicht durch Artikel 1*bis* § 2 verstoßen werden, da die Flämische Regierung in diesem Bereich unter Beachtung von Artikel 76 beraten wird. Übrigens legt Artikel 19 § 1 Absatz 2 des vorstehend erwähnten Sondergesetzes Regeln für die Arbeitsweise des Flämischen Rates fest und regelt Artikel 76 die Arbeitsweise der

Flämischen Regierung. Bei diesen Regeln handelt es sich nicht um durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Vorschriften.

Weder Artikel 142 der Verfassung noch Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verleihen dem Hof die Befugnis, die etwaige Verletzung dieser Bestimmungen zu mißbilligen.

B.5.5. Diese Klagegründe können nicht berücksichtigt werden.

#### *In bezug auf den sechsten Klagegrund*

B.6.1. Gemäß dem sechsten Klagegrund soll gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen werden, insofern nur die Verpflichtung zur kostenlosen Lieferung von Trinkwasser auferlegt werde und denjenigen, die für die Lieferung anderer gebräuchlicher Versorgungsleistungen, wie Gas, Elektrizität und Telefonverbindungen, zuständig seien, eine solche Verpflichtung nicht auferlegt werde.

B.6.2. Man kann nicht abstreiten, daß die Versorgung mit Trinkwasser einem grundsätzlicheren Lebensbedürfnis entspricht als die anderen von der klagenden Partei angeführten Versorgungsleistungen. Diese Tatsache rechtfertigt an sich zur Genüge, daß der Dekretgeber nicht die gleichen Maßnahmen ergreift oder ergreifen kann in bezug auf alle von der klagenden Partei erwähnten Versorgungsleistungen. Infolgedessen kann der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied zwischen den Betreibern der verschiedenen Arten von Versorgungsleistungen vernünftigerweise nicht als ungerechtfertigt angesehen werden.

B.6.3. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

#### *In bezug auf den siebten Klagegrund*

B.7.1. Gemäß dem siebten Klagegrund soll gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur



Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen werden, insofern das Dekret ohne irgendeine Form der vorherigen Entschädigung die öffentlichen Wasserversorgungsdienste ihres Eigentums beraube.

B.7.2. Die aus den in B.4.3 angeführten Beweggründen veranlaßte Regelung, die den öffentlichen Wasserversorgungsdienst verpflichtet, kostenlos eine Mindestmenge Trinkwasser je Person an die angeschlossenen Haushalte zu liefern, und die kein Hindernis dafür darstellt, daß die dadurch entstehenden Mindereinnahmen ausgeglichen werden durch eine Erhöhung des Preises für das Trinkwasser, das über die genannte Mindestmenge hinaus geliefert wird, kann keineswegs als eine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung oder als eine Eigentumsberaubung im Sinne von Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention betrachtet werden. Demzufolge ist auch nicht die Rede von einer diskriminierenden Verletzung dieser Bestimmungen zum Nachteil einer bestimmten Kategorie von Personen.

B.7.3. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève